

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

09 | 2021

Kurz informiert

Weiteres Gericht spricht SV-Desinfektionskosten zu.....	1
Verletzung hindert nicht Mietwageninanspruchnahme.....	1
Corona-bedingte Verzögerungen gehen zulasten des Schädigers.....	1
Probefahrtkosten dürfen berechnet werden.....	2
AG Kassel: Taxi und öffentliche Verkehrsmittel derzeit unzumutbar...2	
Schadengutachter aus 34 km Entfernung geht in Ordnung.....	3
Transportkosten für Zustellung des reparierten Fahrzeugs.....	3
(Kein) Anspruch auf Datenlöschung beim Dienstleister?.....	4
OLG Karlsruhe grenzt Unfall von Betriebsschaden ab.....	4
OLG Karlsruhe zum Abtretungsverbot bei Kasko.....	5
OLG Karlsruhe stellt Kaskoschutz bei Fahrlässigkeit klar.....	5
IWW-Webinare für die Kfz-Branche im IV. Quartal 2021.....	5

Gutachten

Neue Urteile zum Vertrauen in das Gutachten und zur Bedeutungslosigkeit von Prüfberichten.....	6
Ist ein Gutachten ohne Restwertermittlung unbrauchbar?.....	7

Restwert

„Neuer Restwert-Sonderwissen“-Einwand zieht nicht – zwei Gründe....	8
---	---

Wiederbeschaffungswert

WBW bei jungem E-Fahrzeug – was passiert mit Umweltbonus?.....	10
--	----

Reparaturkosten

Kleinteilepauschale und Kleinteile nebeneinander in der Rechnung – Augenmaß bewahren.....	12
---	----

Wertminderung

Neues zur Brutto-Netto-Frage bei der Wertminderung.....	13
---	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht.....	17
-----------------------------------	----





Joachim Otting,
Schriftleiter

Liebe Leserinnen und Leser,

noch immer ist das Unfallgeschehen – aus dem Blickwinkel der vom Unfall verschonten Autofahrer erfreulich, betriebswirtschaftlich für die Reparaturbranche weniger schön – durch das reduzierte Verkehrsaufkommen durch die Pandemie und ihre Auswirkungen verhalten.

Für die Kraftfahrtversicherer sah es wieder nach einem entspannten Jahr aus. Doch dann kamen Hagel und Hochwasser, und zwar mit großer Gewalt.

Insgesamt dürfte von der finanziellen Entspannung bei den Versicherern nicht viel übrigbleiben. Also ist auch keine Entspannung im Regulierungsverhalten in Sicht.

Auch in dieser Ausgabe können sie wieder sehen, dass manche Versicherer nicht bereit sind, leicht nachvollziehbares geltendes Recht zu akzeptieren. Zum Beispiel der Restwertbeitrag auf Seite 8 ist ein deutlicher Beleg dafür.

Allein wird keine Werkstatt diesem Treiben die Stirn bieten können. Wenn aber die drei wesentlichen Lesergruppen der Unfallregulierung effektiv, nämlich die Werkstätten, die Schadengutachter und die Rechtsanwälte nicht nur in einem Boot sitzen, sondern auch noch mit dem Rückenwind der Rechtsprechung in dieselbe Richtung rudern, lässt sich viel erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Joachim Otting".

Joachim Otting | Schriftleiter

► Schadengutachten

Weiteres Gericht spricht SV-Desinfektionskosten zu

| Mit dem AG Weißenburg hat ein weiteres Gericht die Erstattung der Desinfektionskosten auch im Zusammenhang mit der Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs durch den Schadengutachter zugesprochen. |

Im Urteilsfall ging es um 14,85 Euro. Das Gericht hat entschieden, dass es nicht hinnehmbar sei, ein (ggf. auch nur geringes) Risiko mit Hinblick auf eine etwaige Infektion mit Covid-19 zu tragen (AG Weißenburg i. Bay., Urteil vom 22.07.2021, Az. 2 C 292/21, Abruf-Nr. 223737, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Urteilsübersicht „Aktuelle Urteile zu den Desinfektionskosten“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47041768

► Ausfallschaden/Mietwagen

Verletzung hindert nicht Mietwageninanspruchnahme

| Hat sich der Geschädigte bei dem Unfall zwar verletzt, aber nicht in der Weise, dass er deshalb nicht fahrtüchtig ist, hindert das nicht den Anspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten. Dies hat das AG Köln entschieden. |

Obwohl er kein Schmerzensgeld gezahlt hat, bauchte der Versicherer im Kampf um die Abwehr der Mietwagenkostenerstattung die harmlose Verletzung des Geschädigten dahingehend auf, dass der mindestens zwei Wochen kein Auto haben fahren können. Damit zog er vor Gericht den Kürzeren (AG Köln, Urteil vom 18.05.2021, Az. 267 C 216/20, Abruf-Nr. 224004, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Palm, HELIS, Hürth).

► Ausfallschaden

Corona-bedingte Verzögerungen gehen zulasten des Schädigers

| Ist während des Ersatzbeschaffungsvorgangs zunächst das Autohaus in Folge der Corona-Pandemie geschlossen und dann nur eingeschränkt geöffnet und ist aus gleichem Grund nach Erwerb des Ersatzfahrzeugs die Zulassungsstelle aus dem Takt geraten, gehen die dadurch entstandenen Mehraufwendungen für Mietwagenkosten zulasten des Schädigers. Zu diesem Schluss gelangt das AG Köln. |

Wichtig | In dem Urteil geht es etwas durcheinander. Das Fahrzeug war reparaturwürdig. Es ist auch von der Reparaturdauer die Rede. Gleichzeitig geht es um den Neuerwerb. Das schwächt das Urteil ein wenig, aber die Kernaussage bleibt (AG Köln, Urteil vom 18.05.2021, Az. 267 C 216/20, Abruf-Nr. 224004, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Palm, HELIS, Hürth).

Nicht hinnehmbar,
Covid-19-Risiko
zu tragen



DOWNLOAD

Urteilsübersicht
auf ue.iww.de

Wer nicht fahr-
tüchtig ist, kann
Mietwagen verlangen

AG Köln
trifft wichtige
Kernaussage

Probefahrt muss
infolge der Unfall-
schadenreparatur
notwendig sein

IHR PLUS IM NETZ

Beiträge und Text-
baustein auf ue.iww.de



Während der ersten
Corona-Welle
jederzeit Mietwagen

SIEHE AUCH

Textbaustein
auf Seite 18



► Reparaturkosten/Probefahrt

Probefahrtkosten dürfen berechnet werden

| Die Probefahrt nach der Unfallreparatur muss keine kostenfreie Serviceleistung der Werkstatt sein. Der Aufwand, der in einem nicht unerheblichen Zeitaufwand besteht, ist nach Ansicht des AG Stade wie jeder andere – für die Reparatur erforderliche Arbeitsschritt auch – gesondert zu vergüten. Er ist vom Schädiger bzw. dem dahinterstehenden Versicherer zu erstatten. |

Im konkreten Fall waren die Probefahrtkosten, was sehr sinnvoll ist, vom Schadengutachter bereits kalkuliert (AG Stade, Urteil vom 19.07.2021, Az. 63 C 305/21, Abruf-Nr. 224115, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Bubner, Bremervörde). Aber auch hier gilt: Die Probefahrt muss infolge der Unfallschadenreparatur notwendig sein. Achsen, Wind- und Klappergeräusche sowie immer umfangreichere Assistenzsysteme sind hier die Stichworte.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Kosten für Probefahrt sind keine Gemeinkosten“, UE 8/2021, Seite 3 → Abruf-Nr. 47492029 und Beitrag „Probefahrtkosten: Warum, wann und wieviel?“ mit vielen Urteilen, UE 2/2019, Seite 10 → Abruf-Nr. 45696153
- Textbaustein 352: „Kosten für Probefahrt sind erstattungspflichtig (H)“ → Abruf-Nr. 40314650

► Ausfallschaden

AG Kassel: Taxi und öffentliche Verkehrsmittel derzeit unzumutbar

| Jedenfalls für eine Person aus der höchsten Risikogruppe (hier: 81-jähriger Geschädigter) ist wegen der Corona-Pandemie ein Verweis auf Taxen oder öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar, entschied das AG Kassel. |

Der Unfall hatte sich im Mai 2020 – und damit auf dem Höhepunkt der ersten Welle – ereignet. Der Geschädigte war mit dem Mietwagen in einen längeren Urlaub gefahren und hatte ihn zwischen An- und Abreise nur etwa fünf km pro Tag genutzt. Der Versicherer vertrat die Auffassung, der Geschädigte hätte den Mietwagen nach der Anreise abgeben und für die Abreise einen anderen anmieten müssen. Für die Zeit dazwischen schulde er wegen des niedrigen Kilometerverbrauchs die Mietwagenkostenerstattung nicht. Da hätte der Geschädigte sich mit Taxifahrten behelfen müssen. Das sah das Gericht anders (AG Kassel, Urteil vom 28.04.2021, Az. 421 C 3709/21, Abruf-Nr. 223758, eingesandt von Rechtsanwalt Christoph Simon, Hamburg).

Wichtig | Diese Rechtsprechung wird aber nicht von Dauer sein. Denn für vollständig Geimpfte ist die Argumentation auf Dauer nicht aufrechtzuerhalten. Für Vorgänge aus der jüngeren Vergangenheit jedoch passt sie.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Für die Fälle aus den letzten Monaten und weiterhin für Fälle von nicht vollständig geimpften Personen hat UE den Textbaustein Nr. 523 erstellt → Abruf-Nr. 47575635
- Aktualisierter Anwaltstextbaustein RA005: Mietwagenkostenerstattung: Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765583

► Sachverständigenkosten

Schadengutachter aus 34 km Entfernung geht in Ordnung

| Einen Schadengutachter aus 34 km Entfernung mit entsprechenden Fahrtkosten auszusuchen, verstößt nicht gegen die Schadenminderungspflicht. Das hat das AG München klargestellt. |

Die Klägerin war ein Autohaus, dessen eigenes Fahrzeug beschädigt wurde. Wörtlich sagt das AG: „Das Gericht erachtet die Beauftragung eines Sachverständigen, welcher mit einem derartigen – überschaubaren – Entfernungs- aufwand anreisen muss, weder als per se unwirtschaftlich noch ergibt sich ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ein Wahlrecht hinsichtlich des Sachverständigen hat, woran sich auch im Hinblick auf ihren Geschäftsbetrieb nichts ändert.“ (AG München, Urteil vom 23.06.2021, Az. 343 C 15937/20, Abruf-Nr. 223865, eingesandt von Sachverständiger Mario Müller, Wemding).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „LG Coburg zur Entfernung des ausgewählten Gutachters“, UE 7/2021, Seite 1 → Abruf-Nr. 47455173
- Textbaustein 524: „Schadengutachter, Fahrtkostenerstattung und Entfernung“ → Abruf-Nr. 47575981

► Transportkosten

Transportkosten für Zustellung des reparierten Fahrzeugs

| Hat der Geschädigte den Unfall fernab der Heimat und lässt er am Unfallort reparieren, kann er sich das reparierte Fahrzeug nach erfolgter Instandsetzung auf Kosten des Schädigers nach Hause bringen lassen. Wenn dabei im Gegenzug gleich der am Unfallort genommene Mietwagen wieder mitgenommen wird, ist das insgesamt eine wirtschaftlich sinnvolle Erledigung. So hat das AG München entschieden. |

Der Transport ging vom Siegerland in die Schweiz, die Kosten waren mit knapp unter 700 Euro maßvoll angesetzt. Eine Rechnung, die beim Gericht keinen Abwehrreflex auslöst, ist in solchen Fällen sicher hilfreich, damit das Ergebnis wie hier lautet: Dem Geschädigten war es unter diesen Umständen nicht zuzumuten, unter Aufbietung seiner Freizeit selbst die Abholfahrt zu unternehmen (AG München, Urteil vom 30.07.2021, Az. 331 C 13769/20, Abruf-Nr. 224024, eingesandt von Rechtsanwältin Dr. Daniela Mielchen, Hamburg).

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Am Unfallort repariert und danach nach Hause transportiert“, UE 12/2019, Seite 4 → Abruf-Nr. 46203642
- Textbaustein 141: Abschleppkosten über weite Entfernungen (H) → Abruf-Nr. 42642608
- Textbaustein 487: Heimtransport nach Reparatur am Unfallort (H) → Abruf-Nr. 46264105
- Anwaltstextbaustein RA022: Abschleppkosten vom Unfallort zum Heimatort bzw. zum regelmäßigen Standort des Fahrzeugs → Abruf-Nr. 46204061
- Anwaltstextbaustein RA023: Transportkosten zum Heimatort nach der Reparatur am Unfallort – Klageschriftsatz → Abruf-Nr. 46204069

Wahlrecht besteht auch für geschädigtes Autohaus



SIEHE AUCH
Textbaustein
auf Seite 19

Transportkosten sind erstattungsfähig



IHR PLUS IM NETZ
Mehr dazu
auf ue.iww.de

Steuerrechtliche
Aufbewahrung auch
ohne Geschädigten-
daten möglich

IHR PLUS IM NETZ
Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de



Gericht
bejaht Kriterien
für Unfallschaden

► Haftpflicht/Kasko

(Kein) Anspruch auf Datenlöschung beim Dienstleister?

| In der Juni-Ausgabe hat *UE Unfallregulierung effektiv* auf Seite 15 ein Urteil des LG Schweinfurt vorgestellt, wonach der Geschädigte ein beim eintrittspflichtigen Versicherer durchsetzbares Recht darauf hat, dass seine persönlichen Daten bei vom Versicherer in Anspruch genommenen Dienstleistern gelöscht werden. Dazu gibt es nun neue Entwicklungen. |

Mehrere Leser berichten UE, dass einige Versicherer auf die Aufforderung zur Löschungsveranlassung antworten, das LG Schweinfurt habe einen wichtigen Aspekt übersehen: Der Dienstleister sei aus steuerrechtlichen Gründen verpflichtet und deshalb dem Geschädigten gegenüber berechtigt, die Daten weiterhin vorzuhalten. Der Löschungsanspruch bestehe nicht.

Der auf solche Fragestellungen spezialisierte Rechtsanwalt Günter Grüne aus Schweinfurt, der uns auch das Urteil einsandte, kommentiert diese Auffassung wie folgt: „Grundsätzlich richtig dürfte sein, dass der Dienstleister den zugrundeliegenden Auftrag steuerrechtlich dokumentieren muss. Dafür braucht er aber gerade nicht die personenbezogenen Daten des Geschädigten. D. h., alles was auf den Geschädigten hindeutet, muss in deren System gelöscht und im Falle eines übermittelten Gutachtens unwiderbringlich geschwärzt werden. Der Auftrag selbst kommt ja vom Versicherer und damit seinem Auftraggeber – und den kann man auch ohne Geschädigtendaten speichern und dokumentieren.“

▾ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Löschungsanspruch im Hinblick auf persönliche Daten und auf einen HIS-Eintrag“, UE 6/2021, Seite 15 → Abruf-Nr. 47418564
- Um diese Thematik ergänzter Rechtsanwaltsbaustein RA042 „Datentöschung bei Dienstleistern bzw. Löschung im HIS (H/K)“ → Abruf-Nr. 47425481

► Kaskoversicherung

OLG Karlsruhe grenzt Unfall von Betriebsschaden ab

| Bleibt ein Verkaufsfahrzeug mit geöffneter Seitenklappe während der Fahrt an einer Hausecke hängen, ist das ein Ereignis, das unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkt. Damit erfüllt es den Unfallbegriff und ist vom Vollkaskoschutz umfasst. Zu diesem Schluss ist das OLG Karlsruhe gelangt. |

Der Versicherer meinte, das sei ein nicht versicherter Betriebsschaden. Ein Schaden, der aufgrund einer mangelhaften Befestigung der Verkaufsklappe des Fahrzeugs entstehe, sei kein Unfall im Sinne der Versicherungsbedingungen. Das OLG kam zu einem anderen Ergebnis: Das Hängenbleiben eines Fahrzeugs an einer Hauswand während der Fahrt ist kein vorhersehbares Risiko, das der Versicherungsnehmer beim Betrieb eines Grillhähnchen-Verkauffahrzeugs generell in Kauf nehmen will (OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.06.2021, Az. 9 U 54/19, Abruf-Nr. 224087).

► Kaskoversicherung

OLG Karlsruhe zum Abtretungsverbot bei Kasko

Die Berufung auf das Abtretungsverbot in der Kasko ist nach § 242 BGB unbeachtlich, wenn sie nicht durch ein im Zweckbereich der Norm liegendes Interesse gedeckt ist. Der Genehmigungsvorbehalt soll erreichen, dass es der Versicherer bei der Abwicklung eines Schadensfalls nicht mit einem beliebigen Dritten zu tun hat. Ein solches Interesse ist aber nicht ersichtlich, wenn sich der Versicherer außergerichtlich auf eine Abwicklung des Schadensfalls mit einer Zessionarin eingelassen hat, ohne auf Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretung hinzuweisen, so das OLG Karlsruhe. |

Aber Achtung: Mindestens ein großer Versicherer begleitet seine Zahlung an die Werkstatt oft mit einem Schreiben, er widerspreche der Abtretung ausdrücklich. Die Zahlung an die Werkstatt basiere nur auf der ebenfalls erklärten Zahlungsanweisung des Versicherungsnehmers. Und noch eine Gefahrenquelle: Oft verwenden die Werkstätten das Abtretungsformular, das der ZDK entwickelt hat und das schon nach seinem Text gar nicht auf Kaskofälle passt. Die Entscheidung des OLG Karlsruhe muss insoweit mit Vorsicht angewandt werden (OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.06.2021, Az. 9 U 54/19, Abruf-Nr. 224087).

► Kaskoversicherung

OLG Karlsruhe stellt Kaskoschutz bei Fahrlässigkeit klar

Liegt der Auslöser eines Unfalls in einer Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers, muss der Vollkaskoversicherer für den Unfallschaden dennoch eintreten. Denn die Vollkaskoversicherung gewährt Versicherungsschutz gerade in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch eigenes fahrlässiges Verhalten zum Unfallereignis beigetragen hat, so die Klarstellung durch das OLG Karlsruhe. |

Im konkreten Fall ging es um eine nicht korrekt verschlossene Seitenklappe eines Verkaufsfahrzeugs, die dann während der Fahrt an einer Hauswand hängenblieb. Man staunt, dass eine derartige Selbstverständlichkeit entschieden werden muss. Dass das nur bei grober Fahrlässigkeit anders sein kann, müsste ein Versicherer wissen und akzeptieren (OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.06.2021, Az. 9 U 54/19, Abruf-Nr. 224087).

► Veranstaltungshinweis

IWW-Webinare für die Kfz-Branche im IV. Quartal 2021

15.10.2021	IWW-Webinare Unfallregulierung Professionelles Schadenmanagement Referent: Joachim Otting https://www.iww.de/webinar/unfallregulierung
29.10.2021	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell Topinformiert in der Lohnabrechnung https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter

OLG Karlsruhe zeigt Versicherer Grenzen auf

Seitenklappe eines Verkaufsfahrzeugs ging bei Fahrt auf



IWW-WEBINARE
Sich bequem am PC
fortbilden

REPARATURKOSTEN

Neue Urteile zum Vertrauen in das Gutachten und zur Bedeutungslosigkeit von Prüfberichten

| Der Geschädigte darf in das Gutachten vertrauen. Weder ein Gegengutachten noch ein Prüfbericht sind geeignet, das Vertrauen des Geschädigten zu erschüttern. Dies bestätigen aktuell erneut verschiedene Gerichte. |

AG Solingen fasst Grundsätze zusammen

AG Solingen bestätigt: Geschädigter darf auf das Gutachten vertrauen

Das AG Solingen bringt es auf den Punkt, warum der Geschädigte in das von ihm eingeholte Schadengutachten vertrauen dürfen muss, außer, schon bei einer laienhaften Plausibilitätsüberprüfung wären Fehler offensichtlich: „Nahezu jede Schadenermittlung oder Reparaturkalkulation wird mithilfe einer EDV-Auswertung (Audatex-System) vorgenommen. Es kann von dem Geschädigten nicht ernsthaft verlangt werden, eine solche Schadenermittlung, deren Erstellung ihrerseits eine gewisse Sachkunde voraussetzt, vor Erteilung des Reparaturauftrags zu überprüfen. Dies würde neben der Sachkunde das Vorhalten eines entsprechenden EDV-Systems voraussetzen oder die Beauftragung eines weiteren Sachverständigen mit der Überprüfung des ersten Gutachtens mit der Folge, dass auch diese Ergebnisse Einwendungen unterliegen könnten und ihrerseits überprüft werden müssten, was nicht hinzunehmen ist.“ (AG Solingen, Urteil vom 08.04.2021, Az. 12 C 298/20, Abruf-Nr. 224006, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Palm, HELIS, Hürth).

Die „Richtigkeitsfrage“ im Gutachten-Gegengutachten-Komplex

Der letzte Satz beschreibt das Problem perfekt: Der zweite Gutachter überprüft den ersten. Doch vorsichtshalber muss ein dritter Gutachter den zweiten überprüfen. Denn woher soll der Geschädigte wissen, ob der zweite richtig liegt. Und wer sagt, dass der dritte den zweiten richtig beurteilt hat? Ähnlich sah es schon das AG Stuttgart zum Gegengutachten des Versicherers (AG Stuttgart, Verfügung vom 17.06.2019, Az. 43 C 1686/18, Abruf-Nr. 209614).

Prüfbericht ohne Relevanz

Das Vertrauen des Geschädigten in das Gutachten bekräftigt das AG Dillingen: „Mit einem Prüfbericht nach Aktenlage kann die Beklagte die Beweiskraft eines Sachverständigengutachtens und der tatsächlich durchgeführten Reparatur nicht entkräften.“ (AG Dillingen/Donau, Urteil vom 23.06.2021, Az. 2 C 102/21, Abruf-Nr. 224007, eingesandt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Neuer Hieb zu Prüfbericht vom AG Zittau

Das AG Zittau, Zweigstelle Löbau ergänzt seine bisherige die Prüfberichte verwerfende Rechtsprechung um den Gedanken: „Es steht dem Beklagten auch nicht zu, durch die Benutzung eines beliebigen Kalkulationsprogramms die Regie über die Schadensbehebung zu übernehmen. Der Geschädigte selber ist Herr des Restitutionsgeschehens und nicht der Schädiger.“ (AG Zittau, Zweigstelle Löbau, Urteil vom 30.07.2021, Az. 14 C 396/20, Abruf-Nr. 224005, eingesandt durch Rechtsanwalt Peter Donath, Löbau).

DOWNLOAD

Rechtsanwaltsbaustein auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Aktualisierter Rechtsanwaltsbaustein RA029: „Prüfbericht/Gegengutachten stellt Gutachten nicht in Frage – Schriftsatz“ → Abruf-Nr. 46646794

GUTACHTEN

Ist ein Gutachten ohne Restwertermittlung unbrauchbar?

| Wann ist ein Schadengutachten in der Weise unbrauchbar, dass der gegnerische Haftpflichtversicherer die Kosten nicht erstatten muss? Das ist ein auf Versichererseite gern genommener Einwand. Dazu hat UE eine Leserfrage erreicht. |

FRAGE: *Wir haben ein Schadengutachten für einen Kunden erstellt, der von Anfang an das Fahrzeug behalten wollte und es auch behalten und weitergenutzt hat. Allerdings war der Schaden im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert hoch, er überstieg die 130 Prozent-Grenze. Es ist aber gelungen, das Fahrzeug innerhalb der 130-Prozent-Grenze fachgerecht und vollständig zu reparieren. Weil von Anfang an klar war, dass der Kunde sein Fahrzeug behält, haben wir keinen Restwert ermittelt. Nun meint der Versicherer, er müsse die Kosten für unser Gutachten nicht erstatten. Denn es sei mangels Restwertermittlung unbrauchbar. Hat er Recht?*

ANTWORT: Wir meinen, hier war die Restwertermittlung nicht verzichtbar, im konkreten Fall wurde sie aber nicht ergebnisrelevant.

Restwertermittlung ist eigentlich unverzichtbar

Erstens ist es ein Abenteuer, einen über 130-Prozent-Schaden unter die 130 Prozent zu drücken. Wenn es misslingt, lautet die Abrechnung „WBW minus Restwert“ (BGH, Urteil vom 15.02.2005, Az. VI ZR 172/04, Abruf-Nr. 050707). Denn nur bei Schäden unter dem WBW wird der Restwert im Falle des Behaltens nicht angerechnet (BGH, Urteil vom 29.04.2003, Az. VI ZR 393/02, Abruf-Nr. 031070; BGH, Urteil vom 23.05.2006, Az. VI ZR 192/05, Abruf-Nr. 061832). Und wenn die Kostendämpfung auf unter 130 Prozent gelingt, muss der Geschädigte sein Fahrzeug im Regelfall sechs Monate, gerechnet ab Unfalldatum, weternutzen. Tut er es aus schadenrechtlich nicht ausnahmsweise geschützten Gründen (BGH, Beschluss vom 18.11.2008, Az. VI ZR 22/08, Abruf-Nr. 101345) nicht, fällt er auf die Abrechnung WBW minus Restwert.

Alle diese Unwägbarkeiten können zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung nicht ausgeschlossen werden. Daher kann es entgegen der ursprünglichen Planung doch auf den Restwert ankommen. Kommt es dann auf den Restwert an, müsste sich der Geschädigte nur den vom Schadengutachter ermittelten Restwert anrechnen lassen (BGH, Urteil vom 13.10.2009, Az. VI ZR 318/08, Abruf-Nr. 093553). Ohne eine solche Restwertangabe hat der Versicherer alle Möglichkeiten, den Betrag in die Höhe zu treiben und damit die Schadenersatzzahlung zu senken.

Restwert im konkreten Fall aber nicht relevant

Im konkreten Fall ist aber alles gutgegangen, sodass der Mangel des Gutachtens nicht ergebnisrelevant und damit geheilt ist. Sprich: Der Versicherer muss die Kosten für das Gutachten erstatten.

Gutachter verzichtet auf Restwertermittlung, weil Kunde Fahrzeug behält

Restwert ist in vielen Konstellationen relevant

RESTWERT

„Neuer Restwert-Sonderwissen“-Einwand eines Versicherers zieht aus zwei Gründen nicht

| Mehrere Leser machen UE auf einen neuen wiederkehrenden Einwand eines Versicherers in Sachen „örtlich ermittelter Restwert“ aufmerksam. UE entlarvt, warum der Einwand nicht zieht. |

Der neue „Restwert-Sonderwissen“-Einwand“

Dem Einwand des Versicherers liegt regelmäßig folgende Konstellation zugrunde: Für den Geschädigten ist ein Gutachter aktiv geworden, von dem der Versicherer durch Beobachtung weiß, dass der sehr oft von Geschädigten eingeschaltet wird, die auch Kunde des Autohauses sind. Nach Vorliegen des Gutachtens hat der Geschädigte das Unfallfahrzeug zum – am lokalen Markt ermittelten – Restwert an das Autohaus verkauft. Das Autohaus war Bote gegenüber dem Versicherer für die erste Schadenmeldung des Geschädigten.

Nun wendet der Versicherer ein: Weil das Autohaus über Restwert-Sonderwissen verfüge und sich der Geschädigte im Anfangsstadium der Schadenabwicklung des Autohauses bedient habe, müsse sich der Geschädigte das Sonderwissen des Autohauses zurechnen lassen. Also sei auch der Sondermarkt, Stichwort Restwertbörsen, zu befragen gewesen.

Der Fall ist nicht vergleichbar mit dem BGH-Autohausfall

Das ist sicher nicht richtig. Das Autohaus fungiert als Bote. Sonderwissen des Autohauses in dessen Rolle als Bote muss sich der Geschädigte ebenso wenig zurechnen lassen, wie sich kein Postempfänger Sonderwissen seines Postboten zurechnen lassen muss.

Der Versicherer zielt ganz offensichtlich auf die BGH-Entscheidung ab, bei der ein Fahrzeug des Autohauses bei dem Unfall einen Totalschaden erlitt, das Autohaus also selbst der Geschädigte war (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470). Da hat der BGH in erster Linie darauf abgestellt, dass ein Autohändler kein Auto in Zahlung gibt und deshalb im Hinblick auf die Inzahlunggabe am Ort auch nicht geschützt werden muss. Auf dieser gedanklichen Grundlage kommt es dann im zweiten Schritt darauf an, dass der Autohändler ja weiß, wie man Unfallfahrzeuge bestmöglich verwertet, weil er das mit vom Kunden gekauften Objekten regelmäßig tut. Also erst auf diesem zweiten Fundament kommt es auf das Sonderwissen an.

Im Kundenfall ist der Schutzzweck des BGH erfüllt

In der Fallgruppe „Kunde gibt Unfallfahrzeug zum Restwert beim örtlichen Autohändler in Zahlung“ gilt aber: Durch den Verkauf des Fahrzeugs an „sein“ Autohaus ist doch genau der Schutzzweck erfüllt, den der BGH für „normale“ Geschädigte in sein Lokalitätsgebot hineinlegt. Den formuliert er so:

Versicherer vertritt
in dem Fall
die Ansicht, ...

... das Sonderwissen
über Restwertbörsen
sei Geschädigtem
zurechenbar

Autohaus ist Bote
– Sonderwissen
ist Kunden
nicht zurechenbar

Der BGH und das
„notwendige
persönliche
Vertrauen“

„Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben. Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, dort Rz. 12, Abruf-Nr. 210470).

Der Geschädigte soll sein Unfallfahrzeug beim Händler seines Vertrauens in Zahlung geben können, und er hat es getan.

Ändert es etwas, wenn das Autohaus für den Kunden agiert?

Daran ändert nach unserer Auffassung auch nichts, dass das Autohaus zunächst die Fäden der Unfallregulierung in der Hand hatte.

Argwohn weckt beim Versicherer, dass der Schadengutachter – leicht erkennbar – nicht vom Kunden „frei“ ausgewählt wurde, sondern dass er sich ganz offensichtlich auf Empfehlung des Autohauses für diesen Gutachter entschieden hat. Wenn nämlich von zehn Kunden des Autohauses neun diesen Sachverständigen beauftragen, ist das eher nicht durch „Zufall“ zu erklären. Das ist aber nicht anrühlich. Wer ein- oder zweimal im Leben einen Unfallschaden hat, ist auf Empfehlungen angewiesen. Denn mangels bisherigen Bedarfes hat er keine Schadengutachter in seinem Adressbuch.

Wichtig | In der beschriebenen Fallgruppe bleibt es also bei der generellen Linie, dass ein Geschädigter, der nicht gewerblich mit dem An- und Verkauf von verunfallten Fahrzeugen befasst ist, keine Angebote des Sondermarktes einholen (lassen) muss. In diesem Sinne hat bereits das AG Wuppertal entschieden (AG Wuppertal, Urteil vom 13.06.2020, Az. 33 C 87/20, Abruf-Nr. 218084).

Keine „Regie“ durch das Autohaus ist besser

Nur am Rande ist zu bemerken: Als Argument verwendet der Versicherer auch, dass das Autohaus auch die erste Schadenmeldung für den Geschädigten erledigt hat. Bei Geschädigten, die von Anfang an anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, ist dieses Argument von vornherein obsolet. Denn da erledigt das Autohaus die Schadenmeldung eben nicht.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 522: „Restwert: Kein Sonderwissen zurechenbar (H)“ → Abruf-Nr. 47562998
- Rechtsanwaltsbaustein RA046: „Keine Zurechnung des Restwertsonderwissens des Autohauses an Kläger“ → Abruf-Nr. 47563180

BGH sieht Verkauf an vertraute Vertragswerkstatt geschützt

AG Wuppertal: Sonderkenntnisse nicht zugerechnet



SIEHE AUCH
Textbaustein auf
Seite 17

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT

Wiederbeschaffungswert bei jungem Elektrofahrzeug – was passiert mit Umweltbonus?

| Ein junges Elektrofahrzeug erleidet einen Totalschaden. Es wurde erst vor wenigen Monaten gekauft. Die „Und wo bleibt meine E-Auto-Kaufprämie?“-Frage des Geschädigten irritiert einen Sachverständigen. Das wiederum führte zu dessen Leserfrage an UE. |

FRAGE: Das Fahrzeug des Geschädigten, ein VW E-Up, Ez. 30.03.2021, Km-Stand 1838, wurde mit einem Umweltbonus von 3.000 Euro gekauft. Nun hat es einen fremdverschuldeten Totalschaden erlitten. Wie wird der Umweltbonus beim Wiederbeschaffungswert (WBW) berücksichtigt? Und: das Auto wird nicht mehr verkauft, die Produktion ist eingestellt, der Hersteller liefert keine mehr. Spielt das eine Rolle?

ANTWORT: Man darf sich nicht irritieren lassen durch sachfremde Erwägungen. Ob das Fahrzeug noch gebaut wird, ist ohne Bedeutung. Es kommt nur auf Folgendes an: Der Geschädigte hat Anspruch auf das, was er vorher hatte. Zum Unfallzeitpunkt war das Fahrzeug ein Gebrauchtes. Also stellt sich für den WBW nur eine einzige Frage: Ist so ein Fahrzeug gebraucht erhältlich? Wenn es wegen der geringen Stückzahl nicht „vor der Haustür“ zu bekommen ist, muss der Radius größer gezogen werden. Da wird man dann zum Ergebnis kommen, dass solche Fahrzeuge gebraucht angeboten werden. Und aus den Angeboten ist der WBW zu ermitteln.

Auf die Prämie beim Neukauf kommt es nicht an

Hat der Geschädigte den WBW minus Restwert bekommen, kann er sich nach Veräußerung des verunfallten Fahrzeugs zum Restwert wieder das kaufen, was er vorher hatte. Etwas anderes steht ihm nicht zu. Wollte er sich nun wieder einen Neuen kaufen, wenn es das Modell noch gäbe, ist das ein Luxus, für den der Versicherer nicht einstehen muss.

Der Umweltbonus ist bei der Beschaffung eines gleichwertigen Gebrauchten ja nicht verloren. Denn der Geschädigte muss nicht draufzahlen.

Auch umgekehrt: WBW ist kein Kaufpreisersatz

Umgekehrt kann sich auch der Versicherer nicht auf den Umweltbonus stützen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gebraucht-Nachfrage nach dem nicht mehr gebauten Fahrzeug so hoch ist, dass die Gebrauchten nun teurer sind als der Neue „minus Umweltbonus“ war. Auf das, was der Geschädigte für das verunfallte Fahrzeug bezahlt hat, kommt es nie an. Denn der WBW ist kein Kaufpreisersatz, sondern die Grundlage eines Ersatzkaufs.

War der Verunfallte der Hauptgewinn aus der Fernsehlotterie, hat er einen Fünfer gekostet. Hat der Insolvenzverwalter eines Autohauses zehn Fahrzeu-

Geschädigter hat
Anspruch auf
Ersatz-Gebraucht-
fahrzeug

Umweltbonus
ist da nicht verloren

ge zum halben Preis vermarktet, um schnell Liquidität zu schaffen, und war der nun Verunfallte einer davon, war er auch ungewöhnlich billig. In beiden Fällen ändert das aber nichts daran, dass „so ein“ Gebrauchter nun seinen Preis hat und nur zu dem Preis wiederbeschafft werden kann.

Sonderfall: Neuwertentschädigung bei Haftpflichtschaden

Über die Frage des UE-Lesers hinaus: Manchmal gibt es ja auch beim Haftpflichtschaden die Variante der Neuwertentschädigung: Wenn das Fahrzeug im Unfallzeitpunkt nicht älter als ein Monat ist, nicht mehr als 1.000 km Laufleistung aufweist und erheblich beschädigt wurde, kann der Geschädigte den Neuwert verlangen, wenn er ein neues Fahrzeug erwirbt (BGH, Urteil vom 09.06.2009, Az. VI ZR 110/08, Abruf-Nr. 092210). Auch dabei kommt es nicht darauf an, was der Geschädigte für das verunfallte Fahrzeug bezahlt hat, sondern darauf, was so ein Fahrzeug jetzt kostet.

Variante 1: Fahrzeug kann noch gekauft werden

Unterstellt, so ein Fahrzeug sei noch zu kaufen, stellt sich dann die Frage, ob es auf den Kaufpreis mit oder ohne Umweltbonus ankommt. Das wiederum hängt entscheidend davon ab, ob der Geschädigte bei einem Neukauf wieder Anspruch auf den Umweltbonus hat. Wenn das so ist, wird dieser Vorteil im Wege des Vorteilsausgleichs an den Versicherer durchgereicht.

Wichtig | Allerdings hört man, dass es oft Wochen und Monate dauert, bis der Umweltbonus ausgezahlt wird. Es ließe sich gut begründen, dass der Versicherer zunächst den vollen Kaufpreis erstatten muss und der Umweltbonus dann an den Versicherer geht. Das lässt sich leicht dadurch absichern, dass der Geschädigte den Anspruch an den Versicherer abtritt und deshalb bei der Behörde die Zahlung an den Versicherer verlangt.

Variante 2: Fahrzeug kann nicht mehr gekauft werden

Auf ein praktisches Problem stößt man, wenn so ein Fahrzeug gar nicht mehr gekauft werden kann, weil es nicht mehr gebaut oder nicht mehr auf dem deutschen Markt angeboten wird.

Für die Neuwertentschädigungsfälle in der Kaskoversicherung gibt es dafür eine Lösung. In der Klausel A.2.5.1.8 der Muster-AKB des GDV heißt es: „Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell.“

Wichtig | Genauso wird man es bei Haftpflichtschäden sehen müssen; wengleich es dazu – soweit ersichtlich – noch keine obergerichtliche Rechtsprechung gibt. Im Unterschied zur Kaskoversicherung, wo das mit einem definierten hohen Schadenumfang verunfallte Fahrzeug auch schon ein oder sogar zwei Jahre alt sein darf, geht es beim Haftpflichtschaden nur um den kurzen Zeitraum von einem Monat. So ist ein Modellwechsel in dieser kurzen Zeitspanne weitaus unwahrscheinlicher als bei denen in der Kaskoversicherung. Das ist wohl der Grund dafür, dass wir kein Urteil präsentieren können.

Anspruch auf
Neuwertersatz
unter drei
Voraussetzungen

Versicherer erstattet
zunächst den vollen
Kaufpreis ...

... und lässt sich
Anspruch auf
Umweltbonus
abtreten

AKB sehen Preis für
ein vergleichbares
Nachfolgemodell vor

Keine obergericht-
liche Rechtsprechung
zu der Thematik

REPARATURKOSTEN

Kleinteilepauschale und Kleinteile nebeneinander in der Rechnung – Augenmaß bewahren

! Dass einige Kleinteile konkret berechnet wurden, hindert nicht die Ansetzung einer Kleinteilepauschale, wenn nicht alle Kleinteile berechnet wurden. Zu diesem Schluss ist das AG Stade gelangt. !

AG Stade: Pauschale für Kleinmaterial rechtens

Der Versicherer hatte die Pauschale für Kleinmaterial moniert. Es liege eine Doppelberechnung vor. Das AG Stade hat dem widersprochen: „Zwar enthält die Rechnung auch diverse Klammern. Weitere Kleinersatzteile wie Schrauben, Unterlegscheiben und Dichtungen etc. sind jedoch in der Rechnung nicht enthalten.“ Insoweit greift also der Einwand des Versicherers nicht (AG Stade, Urteil vom 19.07.2021, Az. 63 C 305/21, Abruf-Nr. 224115, eingesandt von Rechtsanwältin Stefanie Bubner, Bremervörde).

Die Kleinteilepauschale ist den Versicherern ein Dorn im Auge

So, wie die auf den ersten Blick unscheinbare Kleinteilepauschale in der Werkstatt am Jahresende einen nennenswerten Gesamtbetrag bedeutet, bedeutet sie für den Versicherer in Summe aller Schäden einen üppigen Betrag mit Kürzungspotential. Unabhängig vom Einzelfall wird sie gern pauschal aus dem Schadenersatzanspruch gestrichen. Letztlich ist sie aber auch vom Stichwort „Werkstattrisiko“ umfasst. Denn der Geschädigte hat keinen Einfluss darauf. Erst bei laienerkennbarer Überhöhung wird es kritisch.

Werkstatt sollte bei Kleinteilepauschale nicht übertreiben

Wie immer gilt auch hier: Man muss Augenmaß bewahren. Übertreibungen lassen das Pendel oft weit zurückschwingen, wie gerade bei den Desinfektionskosten zu beobachten war. Mehr als 200 Euro netto wurden in Einzelfällen berechnet. Das hat das LG Stuttgart als laienerkennbar überhöht eingestuft und daraufhin den notwendigen Aufwand „strafgeschätzt“. Ab sofort gibt es dort stets und für alle nur noch 25 Euro. Bei Berechnung der etwa 60 bis 80 Euro aus der Aufwandsermittlung der IFL ist das nirgendwo passiert.

PRAXISTIPP | Bei den Kleinteilen sollte sich so etwas wie bei den Desinfektionskosten nicht wiederholen. Je mehr Kleinteile bereits konkret berechnet sind, desto mehr sollte die Werkstatt darüber nachdenken, statt der sonst üblichen zwei Prozent nur ein Prozent der Gesamtersatzteilsomme aufzuschlagen.

Der Extremfall ist regelmäßig der, bei dem nur ein sehr teurer Scheinwerfer ersetzt werden muss, dessen notwendige Kleinteile samt und sonders im Gesamtpreis enthalten sind. Dann wird das zu bewahrende Augenmaß dazu führen, gar keine Kleinteilepauschale zu berechnen. Wer hier noch je nach Scheinwerferpreis 30 bis 60 Euro als Pauschale „mitnehmen“ möchte, stachelt die Gerichte zu Überreaktionen quasi an. Das muss vermieden werden. Denn auch hier könnte ein Gericht zum Ergebnis „laienerkennbar überhöht“ kommen. Berufungsfähig ist das bei diesen Beträgen selten.

Positive
Rechtsprechung ...

... nicht über-
strapazieren und ...

... mit moderaten
Aufschlägen
arbeiten

WERTMINDERUNG

Neues zur Brutto-Netto-Frage bei der Wertminderung und ein Lösungsvorschlag

Obwohl nur wenige Versicherer den Einwand bringen, müssen immer häufiger Gerichte die Frage entscheiden: Ist die Wertminderung beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten ungekürzt zu erstatten oder ist ein Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer herauszurechnen? Eine aktuelle Entscheidung des AG St. Goar, die sich einem Trend in der Rechtsprechung entgegenstellt und einen etwas verrutschten Lösungsvorschlag macht, gibt Anlass, das Thema noch einmal zu beleuchten. Das auch im Hinblick auf die Folgefragen am Ende eines Leasingvertrags. |

Umsatzsteuerliche Einordnung der Wertminderung als solche

Eines sehen alle Beteiligten und auch die Gerichte, soweit wir erkennen können, übereinstimmend: Die Wertminderung als solche ist eine im Hinblick auf die Mehrwertsteuer steuerneutrale Position.

Die gesetzliche Grundlage

Was landläufig Mehrwertsteuer genannt wird, heißt im Gesetzestext Umsatzsteuer. Also ist das Umsatzsteuergesetz (UStG) Grundlage aller Überlegungen. Von Bedeutung ist hier § 1 Abs. 1 Ziffer 1 S. 1 UStG:

■ § 1 Abs. 1 Ziffer 1 S. 1 UStG

„Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.“

Es geht also um Lieferungen und Leistungen eines Unternehmers gegen Entgelt. Das wird gemeinhin mit dem Begriff des „Leistungsaustausches“ zusammengefasst: Leistung gegen Gegenleistung, wobei die Gegenleistung in der Regel eine Zahlung ist.

Die Wertminderung wird aber von keinem Unternehmer „geliefert“ oder „geleistet“, und schon gar nicht gibt es eine Gegenleistung.

Wertminderung ist für AG St. Goar „Folge eines Kräfteaustausches“

Mit einigem Humor formuliert das AG St. Goar in seinem Hinweisbeschluss in Bezug auf den merkantilen Minderwert: „Dieser ist das Ergebnis eines Kräfteaustauschs und nicht eines Leistungsaustauschs.“ Damit hat es die Grundlage auf den Punkt gebracht und folgert goldrichtig: „Er unterliegt nicht der Besteuerung.“ (AG St. Goar, Hinweisbeschluss vom 17.05.2021 und Urteil vom 07.06.2021, Az. 31 C 294/20, Abruf-Nr. 224251, eingesandt von Rechtsanwalt Hans-Jürgen Palm, HELIS, Hürth).

Wertminderung wird als steuerneutrale Position angesehen

Leistung - gegen Gegenleistung-Prinzip ...

.. gibt es bei Wertminderung nicht

Keine Differenzierung in Wertminderung brutto oder netto

Mehrwertsteuerneutralität, aber ...

... Auswirkungen in der Vermögensbilanz des Unternehmers

Wertminderung netto zu ermitteln

Konsequenz für den Schadengutachter

Das bedeutet für den Schadengutachter: Er muss nicht etwa eine „Wertminderung netto“ und eine „Wertminderung brutto“ in seinem Gutachten ausweisen. Eine entsprechende Differenzierung wäre also nicht nur überflüssig, sondern auch steuerrechtlich falsch.

Alles Weitere ist eine Frage der Schadenregulierung

Dass die Wertminderung eindeutig steuerneutral ist, ist eine Sache. Eine andere Sache ist nach Ansicht des AG Remscheid und ihm folgend auch weiterer Gerichte, ob sich die steuerneutrale Wertminderung beim zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten in voller Höhe auswirkt oder nur in einem um die Höhe der Mehrwertsteuer reduzierten Betrag.

AG Remscheid: Steuerneutrale Wertminderung wirkt sich nur netto aus

Das AG Remscheid vertritt die Ansicht, dass sich die steuerneutrale Wertminderung beim geschädigten Unternehmer nur mit dem Nettobetrag auswirke. Es hat sich dabei von folgenden Gedanken leiten lassen:

Ohne den Unfallschaden und ohne die Wertminderung könne der Geschädigte sein Fahrzeug beim gedachten Verkauf um die Wertminderung teurer verkaufen. Aus dem Verkaufspreis müsse er dann allerdings die Mehrwertsteuer an den Fiskus abführen. Von den (beispielsweise) 1.000 Euro, die er mehr erziele, verbleiben ihm dann nur der Nettobetrag von 840,34 Euro. Das ist rechnerisch zweifellos richtig.

Und so kommt das AG Remscheid in der Entscheidung, die der Auslöser des Regulierungsverhaltens weniger Versicherer ist, zum Ergebnis: Die Wertminderung ist und bleibt steuerneutral. Sie wirkt sich aber in der Vermögensbilanz des zum Vorsteuerabzug berechtigten Geschädigten nur netto aus (AG Remscheid, Urteil vom 10.11.2017, Az. 8a C 190/16, Abruf-Nr. 100529).

Die Lösung des AG Remscheid hält das AG St. Goar für unzutreffend

Das AG St. Goar hält die Auffassung des AG Remscheid für falsch. Es kritisiert: „Das AG Remscheid begründet den Abzug pauschal mit der Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten. Dabei übersieht das Gericht § 1 UStG.“

Wichtig | Diese Aussage stimmt so nicht. Denn das AG Remscheid differenziert sehr wohl, wenn es sagt: „Zwar ist der Klägerin zuzugestehen, dass die Wertminderung als solche nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Schadensrechtlich betrachtet ist dem Geschädigten, der zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, jedoch nur derjenige Betrag zu erstatten, der ihm verbliebe, wenn er aktuell die Wertminderung – durch Veräußerung des reparierten Kraftfahrzeugs – realisieren würde.“

Der etwas verrutschte, aber mit Variation sinnvolle Ansatz des AG St. Goar

Das AG St. Goar meint: „Das Problem ist vielmehr eine Frage der Wertermittlung. Der Sachverständige hat nach Ansicht des Gerichtes in solchen Fällen die Wertminderung netto – und zwar explizit – zu ermitteln.“

Wichtig | Das widerspricht allerdings den eigenen Ausführungen des Gerichts zu den steuerlichen Grundlagen der Wertminderung: Sie ist steuerneutral. Und eine steuerneutrale Wertminderung kann man nicht „netto“ ermitteln.

Doch es wird vielleicht doch noch ein Schuh draus, wenn man den nächsten Satz des Hinweisbeschlusses einbezieht: „Vereinfacht gesagt: Es ist nicht die Frage, ob von dem Wertminderungsbetrag eine Mehrwertsteuer abzuziehen ist, sondern, ob der Sachverständige bei der Ermittlung der Wertminderung berücksichtigt, dass der Geschädigte vorsteuerabzugsberechtigt ist.“

Vielleicht kleinlich, aber wichtig: „MwSt“ versus „Betrag in Höhe der MwSt“

Es mag sehr kleinlich erscheinen, aber bei diesem Thema, bei dem es im Detail auf die steuerliche Einstufung und die steuerliche Auswirkung ankommt, muss man kleinlich sein:

Niemand sagt, dass von der Wertminderung „eine Mehrwertsteuer“ abzuziehen ist. Was nicht drin ist, kann man nämlich auch nicht rausziehen. Die „Remscheid-Lösung“ sagt, dass ein Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer abzuziehen ist, aktuell also 19 Punkte herauszurechnen seien. Wenngleich das rechnerisch identisch ist, ist das argumentativ von großer Bedeutung.

Grundlagen der Minderwertermittlung lösen das Problem

Variiert man den Satz des AG St. Goar ein wenig, drängt sich ein Lösungsansatz auf: „Der Sachverständige hat in solchen Fällen die Wertminderung auf der Grundlage der Nettobeträge – und zwar explizit – zu ermitteln.“

Auch wenn man die Wertminderung nach zutreffender Ansicht nicht ausrechnen kann, sondern am Markt ermitteln muss, ist es eine Binsenweisheit, dass die Schadengutachter im ersten Arbeitsgang doch rechnen und das Ergebnis der Berechnung dann am Markt spiegeln, um das Rechenergebnis auf Marktgerechtigkeit zu überprüfen.

Bei der Berechnung spielen der Wiederbeschaffungswert und die Reparaturkosten eine zentrale Rolle. Und dabei kann der Schadengutachter auf der Grundlage des Bruttowiederbeschaffungswerts und der Bruttoreparaturkosten rechnen oder eben den Nettowiederbeschaffungswert und die Nettoreparaturkosten in die Rechnung einstellen.

Fall 1: Geschädigter ist zum Vorsteuerabzug berechtigt

Weiß der Schadengutachter, dass der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, kann er auf der Grundlage der Nettozahlen rechnen. Dann kann er am Markt überprüfen, ob ein Autohändler in etwa den ermittelten Betrag vom Nettoankaufspreis abziehen würde. Passt es, kann die Darstellung im Schadengutachten so oder ähnlich lauten: „Der Wertminderungsbetrag wurde auf der Grundlage des Netto-WBW und der Nettoreparaturkosten ermittelt.“

Das ist das Signal für die Schadenregulierung, dass die Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten bereits berücksichtigt wurde und folglich der

Sachverständiger rechnet mit Preisen vom Markt und ...

... berücksichtigt Vorsteuerabzugsberechtigung

Sachverständiger ermittelt Wertminderung auf Basis der Bruttobeträge

Wertminderung steht dem Leasinggeber zu

Beim Kilometerleasingvertrag keine Folgeprobleme

Beim Restwertleasingvertrag fließt erhaltener Betrag an Leasinggeber zurück

Wertminderungsbetrag in voller Höhe geschuldet ist. Weil die „volle Höhe“ jedoch eine niedrigere ist, ist das Ergebnis aber rechnerisch in etwa dasselbe, wie bei der AG Remscheid-Lösung. Dennoch: So wird jedenfalls vermieden, dass doppelt reduziert wird.

Fall 2: Geschädigter ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

Ist der Geschädigte hingegen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt oder fehlen dem Schadengutachter Informationen zum steuerlichen Status des Geschädigten, ermittelt er die Wertminderung auf der Basis der Bruttobeträge und gibt das auch im Schadengutachten so an: „Der Wertminderungsbetrag wurde auf der Grundlage des Brutto- bzw. des steuerneutralen WBW und der Bruttoreparaturkosten ermittelt.“

Stellt sich danach die Berechtigung des Geschädigten zum Vorsteuerabzug heraus, stellt sich die Regulierungsfrage à la AG Remscheid. Und so wird dann, folgt man dem AG Remscheid, nur einmal reduziert.

Folgeprobleme der Wertminderung beim Leasing

Ein praktisches Problem in der Schadenabwicklung liegt in den Leasingfällen. Es ist in wohl allen Leasingverträgen geregelt, dass die Wertminderung dem Leasinggeber zusteht. Eine durch den Leasingnehmer vom Versicherer eingekommene Wertminderung ist also an den Leasinggeber weiterzureichen. Sie steht von vornherein dem Leasinggeber zu und ist nicht dem Haftungsschaden des Leasingnehmers (siehe UE Ausgabe 7/2021, Seite 9) zuzurechnen. Der Leasingnehmer zieht die Wertminderung nur für den Leasinggeber ein.

Die Leasinggeber orientieren sich bei ihrer Forderung gegenüber dem Leasingnehmer in der Regel an dem im Schadengutachten ausgewiesenen Betrag. Bei einer Schadenregulierung nach AG Remscheid-Ansicht verlangt dann der Leasingnehmer mehr vom Geschädigten, als der vom Versicherer erstattet bekommt. Das Problem ist rein praktisch gelöst, wenn der Wertminderungsbetrag auf der Grundlage der Nettowerte ermittelt wurde und deshalb in voller Höhe vom Versicherer fließt.

Bei einem Kilometerleasingvertrag darf der Leasinggeber auf seine Forderung wegen übermäßiger Verschlechterung der Leasingsache am Ende der Leasingzeit keine Mehrwertsteuer aufschlagen (BGH, Urteil vom 18.05.2011, Az. VIII ZR 260/10, Abruf-Nr. 112303). So gibt es dann also keine Folgeprobleme.

Bei einem Restwertleasingvertrag muss der Leasinggeber die Wertminderung am Ende des Leasingvertrags so, wie er sie erhalten hat, dem Leasingnehmer beim Restwertausgleich gutbringen. Also spielt es in der Schlussabrechnung keine Rolle, ob der Wertminderungsbetrag aus dem Schadengutachten in voller Höhe oder um einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer vermindert geflossen ist. Denn genauso fließt er zurück (BGH, Urteil vom 30.09.2020, Az. VIII ZR 48/18, Abruf-Nr. 218741).

SIEHE AUCH

Textbaustein auf Seite 20



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 525: Wertminderung – Netto-WBW/-reparaturkosten auf Seite 20 und auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 47602312

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

| Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten. |

PRAXISTIPPS |

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherrzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig |** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig | Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Rechtsanwälte finden nach Schlagworten alphabetisch sortiert – speziell auf die Anwaltspraxis zugeschnittene Textbausteine unter der Abruf-Nr. 45760937.

TEXTBAUSTEIN 522 / Restwert: Kein Sonderwissen zurechenbar (H)

Sie sind der irrigen Auffassung, der Geschädigte müsse sich das Sonderwissen des Autohauses im Hinblick auf den Restwert-Sondermarkt zurechnen lassen. Denn das Autohaus habe auch die Schadenmeldung Ihnen gegenüber abgegeben. Daher hätten die Restwertbörsen zur Ermittlung des Restwertes herangezogen werden müssen.

Mit dieser Auffassung werden Sie vor Gericht Schiffbruch erleiden. Denn sie widerspricht völlig eindeutig der Rechtsprechung des BGH.

Ganz offensichtlich zielen Sie auf die BGH-Entscheidung ab, bei der ein Fahrzeug des Autohauses bei dem Unfall einen Totalschaden erlitt, das Autohaus also selbst der Geschädigte war (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18).

Da hat der BGH in erster Linie darauf abgestellt, dass ein Autohändler kein Auto in Zahlung gibt und deshalb im Hinblick auf die Inzahlunggabe am Ort auch nicht geschützt werden muss.

Erst auf dieser gedanklichen Grundlage kommt es dann im zweiten Schritt darauf an, dass der Autohändler ja weiß, wie man Unfallfahrzeug bestmöglich verwertet, weil er das mit vom Kunden gekauften Objekten regelmäßig tut. Also erst auf diesem zweiten Fundament kommt es auf das Sonderwissen an.



DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf den Seiten 8-9



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47562998
auf ue.iww.de

Hier ist aber nicht das Autohaus der Geschädigte, sondern der Kunde, der in Abgrenzung zum BGH-Autohausfall nicht in die Fallgruppe der Unfallgeschädigten gehört, die sich gewerblich mit dem An- und Verkauf von Unfallfahrzeugen befassen.

Nur am Rande: Das Autohaus fungierte als Bote, nicht hingegen als Vertreter. Schon daran scheidet die Zurechnung. Sonderwissen seines Postboten muss sich auch kein Postabsender oder -empfänger zurechnen lassen.

Doch ganz abgesehen von diesem Aspekt: Durch den Verkauf des Fahrzeugs an „sein“ Autohaus ist doch genau der Schutzzweck erfüllt, den der BGH für „normale“ Geschädigte in sein Lokalisierungsgebot hineinlegt. Den formuliert der BGH so:

„Vorrangiger Grund für die Entscheidung, bei der Ermittlung des Restwerts grundsätzlich maßgeblich auf den regionalen Markt abzustellen, ist dabei weiterhin die Überlegung, dass es einem Geschädigten möglich sein muss, das Fahrzeug einer ihm vertrauten Vertragswerkstatt oder einem angesehenen Gebrauchtwagenhändler bei dem Erwerb des Ersatzwagens in Zahlung zu geben.

Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, dort Rz. 12).

Der Geschädigte soll sein Unfallfahrzeug beim Händler seines Vertrauens in Zahlung geben können, und er hat es getan. In diesem Sinne hat bereits das AG Wuppertal entschieden (AG Wuppertal, Urteil vom 13.06.2020, Az. 33 C 87/20).

Wir bitten daher um korrekte Abrechnung.

TEXTBAUSTEIN 523 / Mietwagen, wenige Km und Corona

Vorsorglich weisen wir auf Folgendes hin: Der Mietwagen wurde täglich nur wenige Kilometer genutzt. Doch das hindert nicht die Mietwagenkostenerstattung. Denn es gibt Fälle, in denen es für den Geschädigten darauf ankommt, ständig über einen Mietwagen verfügen zu können (BGH, Urteil vom 05.02.2013, Az. VI ZR 290/11). Denn der Geschädigte kann auf die ständige Verfügbarkeit eines Kraftfahrzeugs angewiesen sein.

Ganz klar erteilt der BGH in dem Urteil einer schematischen Betrachtung eine Absage, er stellt stattdessen auf die Umstände des Einzelfalls ab.

Wörtlich unter Rz. 14: „Das Berufungsgericht stellt darauf ab, dass die Anmietung eines Mietwagens unterhalb einer gewissen Kilometerleistung unwirtschaftlich sei und ein Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten deshalb nicht bestehe. Dem kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. Ob eine Maßnahme des Geschädigten zur Schadensbeseitigung unwirtschaftlich ist, kann nur mit Blick auf die konkreten Umstände des Einzelfalls entschieden werden.“

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 2



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47575635
auf ue.iww.de



Der Unfall ereignete sich in der Corona-Pandemie. Die Regierungen des Bundes wie des Bundeslandes appellierten überdeutlich an die Bevölkerung, jeden überflüssigen Kontakt mit Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes zu vermeiden. Phasenweise war es angeordnet, mit nicht mehr als einem Menschen außerhalb des eigenen Haushaltes zusammenkommen, phasenweise war die Begrenzung auf fünf Personen angeordnet.

Wenn die Rechtsprechung die Erforderlichkeit der Anmietung des Fahrzeugs bei Fahrleistungen unter 20 km/Tag verneint, tut sie das stets mit dem Verweis auf die Zumutbarkeit der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für so geringe Strecken.

In der Corona-Situation mit ihren Kontaktbeschränkungen ist es in jedem Einzelfall unzumutbar, statt des insoweit „intimen“ Mietwagens einen Bus oder eine Bahn nutzen zu sollen. Denn an der Haltestelle (ungewiss, auf dem Weg dorthin, mit wie vielen Menschen auf der kleinen Fläche) warten zu müssen, um dann in einen bereits (weiß man es vorher?) vorgefüllten Bus oder eine ebenfalls vorgefüllte Bahn steigen zu müssen, ist schlichtweg unzumutbar.

Ein Taxi ist ebenso unzumutbar, denn der Innenraum ist so klein, dass sich die Aerosole ungehindert verteilen. So weit kann man vom Fahrer nicht entfernt sitzen, dass das risikolos wird. Und spätestens beim Bezahlen kommt es zu näherem Kontakt.

Es ist nicht ohne weiteres ein Verstoß gegen die Schadenminderungspflicht, wenn der Geschädigte mit dem Mietwagen in vier Tagen nur 25 km zurücklegt. Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie verbieten sich pauschale Begrenzungen, entschied das AG Duisburg-Hamborn mit Urteil vom 15.06.2021, Az. 9 C 108/21.

Das AG Braunschweig urteilt: „Der Anmietungszeitraum fällt in den Beginn der Corona-Pandemie. Zu diesem Zeitpunkt war die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar.“ (AG Braunschweig, Urteil vom 17.06.2021, Az. 11 C 2148/20).

Auch das AG Kassel entschied, dass ein Verweis auf Taxen oder öffentliche Verkehrsmittel jedenfalls für Personen aus der hohen Risikogruppe unzumutbar ist (AG Kassel, Urteil vom 28.04.2021, Az. 421 C 3709/21).

TEXTBAUSTEIN 524 / Schadengutachter, Fahrtkosten und Entfernung

Sie sind der Auffassung, die Fahrtkosten aus der Honorarrechnung des Schadengutachters müssten von Ihnen nicht erstattet werden, weil ein Schadengutachter aus zu großer Entfernung ausgesucht wurde.

Beachten Sie bitte die Rechtsprechung dazu: Zu einem Fall mit einfacher Entfernung von 34 km sagt das AG München: „Das Gericht erachtet die Beauftragung eines Sachverständigen, welcher mit einem derartigen – überschaubaren – Entfernungsaufwand anreisen muss, weder als per se unwirtschaftlich noch ergibt sich ein Verstoß gegen die Schadensminderungsobliegenheit. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin ein Wahlrecht hinsichtlich des Sachverständigen hat.“ (AG München, Urteil vom 23.06.2021, Az. 343 C 15937/20).



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 3



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 47575981
auf ue.iww.de

Bei zufällig gleicher Fahrtstrecke sagt die Berufungskammer des LG Coburg: „Ein Sachverständiger wird kaum direkt neben dem Unfallort oder Besichtigungsort wohnen oder tätig sein, sodass Fahrtkosten zwangsläufig anfallen. Der Geschädigte ist bei der Wahl des Sachverständigen grundsätzlich frei. Es kann nicht erwartet werden, dass er größere Nachforschungen zur Anfahrt des Sachverständigen anstellt, bevor er diesen beauftragt.“ (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 49/20).

Das AG Aalen hat ebenfalls entschieden, dass der Geschädigte sich seinen Gutachter aussuchen darf und dass Fahrtkosten für 46 km nicht zu beanstanden sind (AG Aalen, Urteil vom 31.05.2021, Az. 12 C 333/20).

■ **Variante:**

Dass es im vorliegenden Fall noch wenige Kilometer mehr sind, begründet keinen wesentlichen Unterschied.

TEXTBAUSTEIN 525 / Wertminderung – Netto-WBW/-reparaturkosten

Beachten Sie bitte Folgendes: Der Geschädigte ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Deshalb werden alle Schadenpositionen auch nur netto zur Erstattung verlangt.

Im Hinblick auf die Wertminderung weisen wir darauf hin, dass der Schadengutachter im Gutachten klar zum Ausdruck gebracht hat, die Wertminderung auf der Grundlage des Nettowiederbeschaffungswerts und der Netto-Reparaturkosten ermittelt zu haben. Auf die entsprechende Passage im Schadengutachten nehmen wir Bezug.

Die Berechtigung des Geschädigten zum Vorsteuerabzug hat der Schadengutachter daher bereits berücksichtigt. Für eine weitere Reduzierung der Wertminderung um einen Betrag in Höhe der Mehrwertsteuer ist daher – wenn sie überhaupt berechtigt wäre – kein Raum mehr.

■ **Variante Leasingfahrzeug:**

Es handelt sich um ein Leasingfahrzeug. An der Aktivlegitimation des Geschädigten bestehen dennoch keine Zweifel, denn er ist zur Geltendmachung der Wertminderung für den Leasinggeber ausweislich der beigefügten Kopie aus dem Leasingvertrag verpflichtet und berechtigt.

Für alle anderen Positionen ist er unter dem Gesichtspunkt des Haftungsschadens ohnehin berechtigt (LG Coburg, Urteil vom 28.05.2021, Az. 33 S 10/21).

SIEHE AUCH

Zum Beitrag auf den
Seiten 16-20



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 47602312
auf ue.iww.de



REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an IWW Institut, Redaktion „UE“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: ue@iww.de
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075

Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX



IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media

Online: Unter ue.iww.de finden Sie

- Downloads (Textbausteine, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2005)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.

Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472

Mobile: Lesen Sie „UE“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



Social Media: Folgen Sie „UE“ auch auf facebook.com/ue.iww



NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:

- UE-Newsletter
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen



SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: ue.iww.de

UNFALLREGULIERUNG EFFEKTIV (ISSN 1861-700X)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Dr. Jürgen Böhm, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Norbert Rettner (Chefredakteur); RA Eva Köstler (Stellvertretende Chefredakteurin)

Schriftleiter | RA Joachim Otting, www.rechtundraeder.de

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 18,90 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Bildquellen | Titelbild: © www.panousi-fotografie.de

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen